

Allgemeine Auftragsbedingungen

der Schnorbus Helmholt Wardemann PartGmbH Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

(Stand 07/2016)

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden **AAB**) gelten für sämtliche mit der Schnorbus Helmholt Wardemann PartGmbH Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte (im Folgenden **Auftragnehmerin**) geschlossenen Verträge über steuerberatende, rechtsberatende, sonstige Leistungen oder Leistungen eines Wirtschaftsprüfers (im Folgenden **Auftragsverhältnis**), und zwar sowohl im Verhältnis zu direkten Vertragspartnern (im Folgenden **Auftraggeber**) als auch im Verhältnis zu Dritten, die Ansprüche gegen die Auftragnehmerin aus dem Auftragsverhältnis herleiten.

Die AAB finden keine Anwendung auf vertragliche Beziehungen, die von einem Partner oder Mitarbeiter der Auftragnehmerin ausdrücklich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht im Namen der Auftragnehmerin, sondern im eigenen Namen abgeschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen. Die Vertragsbedingungen eines solchen Auftragsverhältnisses richten sich ausschließlich nach den jeweils vereinbarten Bestimmungen, wie beispielsweise den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 1. Januar 2002.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung für die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten bestimmen die Parteien mittels gesonderter Vergütungsvereinbarung.

§ 3 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Die Auftragnehmerin wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 4 Verschwiegenheit / Kommunikation

Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der Mandatsvereinbarung dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

§ 5 Mitwirkung Dritter

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, die berufsmäßig oder durch entsprechende vertragliche Vereinbarung ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 6 Gewährleistung

Offenbare Unrichtigkeiten – Schreibfehler, Rechenfehler – können von der Auftragnehmerin jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Auftragnehmerin Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Auftragnehmerin den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Auftragnehmerin für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag von 10 Mio. EUR begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeiten.

Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit der Auftragnehmerin für den Mandanten, also insbesondere für sämtliche nach § 1 erteilten Aufträge und Folgeaufträge. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

Die Haftungsbeschränkung auf 10 Mio. EUR gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Beratungsvertrages fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

§ 8 Pflichten des Mandanten

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

Auf Verlangen der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Auftragnehmerin formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Hinweisen der Auftragnehmerin zur Installation und Anwendung von EDV-Programmen nachzukommen. Er ist nur berechtigt, die Programme in dem von der Auftragnehmerin vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die Auftragnehmerin bleibt Inhaber der Nutzungsrechte.

§ 9 Beendigung des Vertrags

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, wird das Auftragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Auftragsverhältnis endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder die Auflösung des Auftraggebers. Eine Gesamtrechtsnachfolge führt ebenfalls nicht zur Beendigung.

Das Auftragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit mit sofortiger Wirkung – außer zur Unzeit – gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die der Auftragnehmerin übergebenen Unterlagen von ihr bereitzustellen und durch den Auftraggeber am Sitz des Auftragnehmers abzuholen.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe

Die Auftragnehmerin bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages die ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Auftragnehmerin und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Auftragnehmerin kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Auftragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Bei Kaufleuten ist der Gerichtsstand Neuss.